

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, stv. Direktor
Stauffacherstr. 65
3003 Bern

e-mail: swissness@ipi.ch

Bern, 31.3.2008



Holzindustrie Schweiz

Verband
Schweizerischer
Forstunternehmungen

Mottastrasse 9
Postfach 325
3000 Bern 6
Telefon 031 350 89 89
Fax 031 350 89 88
brunner@holz-bois.ch

industrie du bois suisse
holzindustrie schweiz

Vernehmlassung Gesetzgebungsprojekt „Swissness“

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände

- Holzindustrie Schweiz HIS
- Verband Schweizerischer Forstunternehmungen VSFU

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Unterlagen, die Sie per 28.11.2007 publiziert haben.

Leider figurieren die vorgenannten 2 Verbände nicht unter den Direktadressaten, obwohl wir als Produzenten und Verarbeiter schweizerischer Naturprodukte davon stark betroffen sind.

Dürfen wir Sie bitten, uns künftig auch auf den Verteiler zu nehmen, wenn es um Anhörungen/Vernehmlassungen in diesem Gebiet geht? Besten Dank.

Nachfolgend unsere Stellungnahmen:

- **Grundsätzliches:** Insgesamt befürworten wir die vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsprojekts „Swissness“. Als Produzenten, Be- und Verarbeiter von Schweizer Holz bewegen wir uns in einem Markt, bei dem auch Emotionen und Assoziationen eine Rolle spielen. Da ist es für uns wichtig, wenn der Gebrauch von Herkunftsangaben einem minimalen Schutz unterliegt. Andererseits ist für uns die Gewährleistung einer minimalen Flexibilität wichtig, die in den Besonderheiten von Naturprodukten begründet liegt. Dieses Anliegen ist im nächsten Absatz formuliert. Im weiteren plädieren wir dafür, dass die praktische Umsetzung der „Swissness“-Vorschriften praxisgerecht, in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, und mit vernünftigem Kontrollaufwand vollzogen wird.
- **Antrag/Bemerkung zu Art. 48 des Markenschutzgesetzes MSchG, insbesondere Art. 48 Abs. 3, Buchstabe b:**
Holz ist ein Naturprodukt, dessen Wachstum in der Schweiz im Normalfall in naturnahen Wäldern gemäss der Waldgesetzgebung erfolgt. Die Rohholzproduktion in Plantagen, mit intensiv beeinflussbaren Wuchsbedingungen und weniger restriktiven gesetzlichen Vorschriften, ist in der Schweiz bis auf wenige Ausnahmen unbekannt bzw. bedeutungslos. Die Verfügbarkeit von Naturprodukten, in unserem Fall Rundholz aus dem Schweizer Wald, kann deshalb starken Schwankungen unterliegen, die verschiedene Ursachen haben:

Witterung (Schnee, Regen), Naturkatastrophen (Stürme, Dürren), Kalamitäten (Käferbefall), Restriktionen des Natur- und Umweltschutzes. Schweizerische Holzverarbeiter können darum gelegentlich in die Situation kommen, dass für die konstante Erzeugung bestimmter „Schweizer Holz“-Produktelinien nicht jederzeit zu 100% schweizerisches Rohholz mit bestimmten Produkteigenschaften verfügbar ist. In diesen Situationen ist es darum nötig, als Überbrückungsmassnahme vorübergehend ausländisches Rohholz bestimmter Eigenschaften zu beschaffen und in der Schweiz zu verarbeiten. Ein solcher Ausnahmepassus ist beispielsweise im Lebensmittelbereich für die Garantiemarke „Suisse Garantie“ vorgesehen.

Wir geben Ihnen, da der Sachverhalt vielleicht etwas unverständlich erscheint, dazu ein aktuelles Beispiel. Ein grosser schweizerischer Holzweiterverarbeiter und –händler erzeugt bestimmte Bretter und Balkentypen aus Schweizer Holz. Diese Sortimente werden im Normalfall aus Schweizer Rundholz in Schweizer Sägewerken eingeschnitten, und anschliessend zum genannten Betrieb transportiert. Dieser veredelt und konfektioniert diese Schnittwaren weiter und liefert sie an Schweizer Baumärkte, wo sie unter der Bezeichnung „Schweizer Holz“ angeboten werden. Die Herstellungskosten in der Wertschöpfungskette fallen zu über 60% in der Schweiz an. Nun könnte es in Zukunft sein, dass vorübergehend aus Gründen höherer Gewalt kein Schweizer Rundholz in der gewünschten Beschaffenheit geerntet werden kann, und die vorgenannten Schweizer Sägewerke und Weiterverarbeiter ausnahmsweise mit ausländischem Rundholz überbrücken müssen. Diese sollte auch künftig so möglich sein, ohne dass dann gleich die Produktelinie „Schweizer Holz“ sistiert werden muss.

Wir beantragen deshalb, dass für solche Situationen eine Ausnahmebestimmung formuliert wird, sofern sich dieser Sachverhalt nicht bereits mit dem vorliegenden Entwurf des MSchG abdecken/vereinbaren lässt. Vorschlag Art. 48 Abs. 7 (NEU): „Wenn durch natürliche Schwankungen in der Verfügbarkeit eines Naturprodukts aus der Schweiz vorübergehende Versorgungsengpässe der Schweizer Verarbeiter drohen, so können ausnahmsweise auch ausländische Rohstoffe in der Produktion eingesetzt werden. Die produzierte Produktelinie darf dennoch unterbruchslos als Produktelinie aus der Schweiz bezeichnet werden.“

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens!

Freundliche Grüsse



Markus Brunner
stv. Direktor Holzindustrie Schweiz